

Verbandssatzung
des Abwasserzweckverbandes Wirtschaftsraum Rendsburg

Aufgrund der §§ 1, 5 Abs. 3, 4 und 6, 16, 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 122) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 07.09.2020 (GVOBl. 514), § 46 Abs. 3 des Landeswassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (LWG) vom 13.11.2019 (GVOBl. 2019, S. 425) zuletzt geändert durch Gesetze vom 03.05.2022 (GVOBl. 2022, S. 562), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBl. 2022, S. 153) wird nach Beschluss der Verbandsversammlung am 15.11.2022 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom [...] Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Wirtschaftsraum Rendsburg wie folgt erlassen:

§ 1

Rechtsnatur, Name, Sitz

(1)

Die Gemeinden Alt-Duvenstedt, Fockbek, Jevenstedt, Nübbel, Ostenfeld bei Rendsburg, Osterrönfeld, Rickert, Schülldorf, Schülup b. Rendsburg und Westerrönfeld bilden einen Zweckverband i. S. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband führt den Namen „Abwasserzweckverband Wirtschaftsraum Rendsburg“. Er hat seinen Sitz in Westerrönfeld.

(2)

Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beamtinnen, Beamte, Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter beschäftigen.

(3)

Der Zweckverband führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift „Abwasserzweckverband Wirtschaftsraum Rendsburg“.

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 3

Aufgaben

(1)

Der Zweckverband hat die Aufgabe der zentralen und dezentralen Schmutzwasserbeseitigung nach dem Landeswassergesetz in Verbandsgebiet. Die Aufgabe des Verbandes umfasst insoweit auch die Beseitigung in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms (§ 54 Abs. 2 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz).

(2)

Der Zweckverband hat das Recht, für das Gebiet einzelner verbandsangehörigen Gemeinden die Niederschlagswasserbeseitigung als öffentliche Aufgabe zu übernehmen. In diesen Fällen umfasst die Aufgabe des Verbandes auch die Regelungen nach § 44 Abs. 4 Landeswassergesetz. Der Verband kann in diesen Fällen das dafür notwendige Abwasserkonzept erlassen.

(3)

Dem Zweckverband obliegt die Erfüllung der Abgabepflicht seiner Mitglieder gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG). Er ist zur Abwälzung der Abwasserabgabe gemäß § 2 AG-AbwAG berechtigt.

(4)

Der Zweckverband hat das Recht, anstelle einer Übernahme der Niederschlagswasserbeseitigung als öffentliche Aufgabe nach Abs. 2 die Aufgabe oder Teile der Aufgabe zur Erfüllung zu übernehmen. Die Zuständigkeit der Gemeinde für die Niederschlagswasserbeseitigung bleibt in diesen Fällen unberührt.

(5)

In Fällen der Absätze 1, 2 und 3 hat der Verband das Recht, Satzungen über die Schmutzwasserbeseitigung bzw. die Niederschlagswasserbeseitigung zu erlassen. Er ist verpflichtet, kostendeckende Entgelte (Gebühren, Beiträge und Kostenerstattungen) zu erheben. In den Fällen des Absatzes 4 sind kostendeckende Kostenerstattungen zwischen Verband und Gemeinden zu vereinbaren.

§ 4

Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

§ 5

Verbandsversammlung

(1)

Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden oder ihren Stellvertretenden im Verhinderungsfall.

(2)

Die Verbandsmitglieder entsenden für je angefangene 2.000 Einwohnerinnen und Einwohner eine weitere Vertreterin oder einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung. Maßgebend ist diejenige Einwohnerzahl, die bei der letzten allgemeinen Wahl zu den Gemeindevertretungen und Kreistagen nach § 7 Abs. 3 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes galt. § 133 Abs. 2 GO gilt entsprechend.

(3)

Jede weitere Vertreterin und jeder weitere Vertreter hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(4)

Die von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils eine Stimme.

(5)

Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und zwei Stellvertretende. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher; Entsprechendes gilt für die Stellvertretenden. Für sie oder ihn und seine Stellvertretenden gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend.

§ 6

Einberufung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Verbandsmitglied es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

§ 7

Verbandsvorsteherin, Verbandsvorsteher

(1)

Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere auch diejenigen nach § 33 Abs. 3 Landeswassergesetz.

(2)

Sie oder er entscheidet ferner über

1.

den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes unter Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 15.000,00 € nicht überschritten wird;

2.

die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 5.000,00 € nicht überschritten wird;

3.

den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 10.000,00 € nicht übersteigt;

4.

den Abschluss von Leasingverträgen, soweit der jährliche Mietzins 10.000,00 € nicht übersteigt;

5.

die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Wert von 10.000,00 € nicht übersteigt;

6.

die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 10.000,00 €;

7.

die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden mit einer jährlichen Wertgrenze von bis zu 120.000,00 €;

8.

die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 30.000,00 €,

9.

die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 30.000,00 €.

§ 8

Ständige Ausschüsse

(1)

Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 5 Abs. 6 GkZ, § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Hauptausschuss:

Zusammensetzung:

Zehn Mitglieder der Verbandsversammlung und jeweils eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter für den Verhinderungsfall.

Aufgabengebiet:

Vorbereitung von Beschlüssen der Verbandsversammlung, Kontrolle der Verwaltung, Personalangelegenheiten.

b) Ausschuss zur Prüfung des Jahresabschlusses:

Zusammensetzung:

Drei Mitglieder der Verbandsversammlung und jeweils eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für den Verhinderungsfall.

Aufgabengebiet:

Prüfung des Jahresabschlusses.

(2)

Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder in der nach § 5 Abs. 6 GkZ i. V. m. § 46 Abs. 8 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

§ 9**Ehrenamtliche Tätigkeit****(1)**

Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für Ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und -vertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.

(2)

Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

§ 10**Entschädigungen****(1)**

Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung i. H. des Höchstsatzes der Verordnung. Stellvertretenden der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher vertreten wird, 1/30 der monatlichen Aufwandsentschädigung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers nicht übersteigen.

(2)

Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält gemäß § 9 der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung von 60,00 €. Stellvertretenden der oder des Vorsitzenden der Verbandsversammlung wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung einer Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die oder der Vorsitzende vertreten wird, 1/30 der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Vorsitzenden. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der oder des Vorsitzenden nicht übersteigen.

(3)

Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld i. H. des Höchstsatzes der Verordnung.

(4)

Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Verbandsversammlung ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit diese zulasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagentschädigung je Stunde beträgt 39,00 €.

(5)

Ehrenbeamtinnen und -beamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Verbandsversammlung, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden die Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle

Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 13,00 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

(6)

Ehrenbeamtinnen und -beamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Verbandsversammlung werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach Abs. 4 oder eine Entschädigung nach Abs. 5 gewährt wird. Der Höchstbetrag der Entschädigung beträgt in diesen Fällen je Stunde 13,00 €.

(7)

Ehrenbeamtinnen und -beamten, die ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger, Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Verbandsversammlung ist für Dienstreisen, Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch i. H. der Kosten für die Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück werden auf Antrag gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 6 Abs 1 bis 3 Bundesreisekostengesetz.

§ 11

Verarbeitung personenbezogener Daten

Der Zweckverband ist für die Zahlung von Entschädigung und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsversammlung bei dem Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

§ 12

Verbandsverwaltung

Der Zweckverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden durch das Amt Jevenstedt wahrgenommen.

§ 13

Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.

§ 14

Deckung des Finanzbedarfs

(1)

Der Zweckverband ist verpflichtet, kostendeckende Entgelte (Gebühren, Beiträge und Kostenerstattungen) entsprechend den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes zu erheben. In den Fällen des § 3 Abs. 4 sind kostendeckende Erstattungen zwischen Verband und Gemeinden zu vereinbaren.

(2)

Im Übrigen erhebt der Zweckverband zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.

(3)

Die Umlage nach Abs. 2 wird entsprechend den Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder festgesetzt. Maßgebend ist die Einwohnerzahl am 31.03. des Vorjahres.

§ 15

Verträge mit Mitgliedern einer Verbandsversammlung

Verträge des Zweckverbandes mit Mitgliedern der Verbandsversammlung und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 30.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500,00 € halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn er

sich innerhalb einer Wertgrenze von 50.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 5.000,00 € und einer Vertragsdauer von längstens fünf Jahren hält.

§ 16

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 12.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.000,00 € und einer Vertragsdauer von längstens fünf Jahren nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs 2 und 3 GKZ entsprechen.

§ 17

Änderungen der Verbandssatzung

(1)

Eine Aufnahme eines neuen Verbandsmitglieds (Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1) sowie Änderungen der §§ 3, 14 und 18 dieser Satzung bedürfen unbeschadet der Regelung in § 16 GKZ der Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder).

(2)

Die Übernahme der Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung von Verbandsmitgliedern (§ 3 Abs. 2) bedarf nicht der Änderung dieser Satzung und nicht der Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder.

§ 18

Abschluss öffentlich-rechtlicher Verträge

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes und zur Übernahme der Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung von Verbandsmitgliedern nach § 3 Abs. 2 bedarf es eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 19

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Zweckverbandes

(1)

Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von zwölf Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitglieds gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitglieds im Zweckverband unter; Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.

(2)

Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.

(3)

Wird der Zweckverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfange die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes beigetragen haben.

§ 20

Rechtsstellung des Personals bei der Auflösung des Zweckverbandes

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beschäftigten des Zweckverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beamtinnen, Beamten, Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Zweckverbandes.

§ 21

Veröffentlichungen

(1)

Satzung des Zweckverbandes werden durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt (Kreisblatt) des Kreises Rendsburg-Eckernförde bekannt gemacht. Das Kreisblatt erscheint wöchentlich freitags, wenn Veröffentlichungen vorliegen und ist bei der Kreisverwaltung Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg, erhältlich.

(2)

Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(3)

Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Abs. 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Wirtschaftsraum Rendsburg vom 27.11.2014 außer Kraft.

Die Kommunalaufsicht hat am die Genehmigung erteilt.

Die Zustimmung der Amtsvorsteher/-innen und Amtsdirektoren/-innen zur Übertragung der Indirekteinleitergenehmigung- und -überwachung liegt vor.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Westerrönfeld, den

Abwasserzweckverband
Wirtschaftsraum Rendsburg

Otto Schneider
Verbandsvorsteher